



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 3

Bayreuth, 22. Januar 2024

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales

Am Montag, 29. Januar 2024, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

13. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales

statt.

Tagessordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales vom 4.12.2023
2. Bekanntgaben
3. Förderung der Wohlfahrtspflege;
Frauenhaus Bayreuth;
Änderung der Vereinbarung über die Finanzierung der Grundkosten
4. Förderung der Wohlfahrtspflege;
Frauenhaus Bayreuth;
Antrag des Caritasverbandes Bayreuth vom 21.3.2023 auf Defizitausgleich 2022
5. Förderung der Wohlfahrtspflege;
Frauenhaus Bayreuth;
Defizitausgleich 2023
6. Senioren;
Digital-Coach für den Landkreis Bayreuth;
Finanzierung durch die "Hans und Emma Nützel Altenstiftung"
7. Senioren;
Seniorenbeirat;
Berufung der Mitglieder
8. Senioren;
Seniorenpolitisches Gesamtkonzept;
Auflösung des Arbeitskreises
9. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 17. Januar 2024
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Teufelshöhle Pottenstein (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO-, § 9 Buchst. e und f, § 12, § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Teufels-

höhle Pottenstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;
erschließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

779.352,00 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 124.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 129.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der gesondert beschlossene Investitionsplan (Finanzplan) liegt dem Haushaltsplan bei.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Pottenstein, 29. Dezember 2023
Zweckverband Teufelshöhle
Pottenstein
Wiedemann
Landrat und stellv.
Zweckverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Pottenstein während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Inhalt:

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Teufelshöhle Pottenstein (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2023
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) auf dem Gebiet der Stadt Pegnitz
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
Aufgebot von Sparkassenbüchern

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) auf dem Gebiet der Stadt Pegnitz

Das Landratsamt Bayreuth erteilt mit Bescheid vom 22.12.2023, BV-Nr. 1217/2023, die beantragte Genehmigung für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelcarport auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1123/6, Gemarkung Pegnitz, Lönsstraße 7, 91257 Pegnitz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Eine Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth (s. o.) kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Bauordnung, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, während der Geschäftszeiten der Bauverwaltung (Montag und Dienstag von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr; Mittwoch von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr; Donnerstag von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr) eingesehen werden.

Es wird um entsprechende Terminvereinbarung gebeten (Tel.: 0921-728-364 oder 0921-728-357).

Landratsamt Bayreuth,
22. Dezember 2023
Pfab
Verwaltungsinspektorin

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB werden die nachstehenden aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu:	4326020320
Konto-Nr. neu:	3703782767
Konto-Nr. alt:	303782767

Nachdem die Urkunden innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurden, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellten Zweitschriften der Sparurkunden sind nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 2. Januar 2024
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr. neu:	3706047747
Konto-Nr. alt:	306047747

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 5. Januar 2024
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr. neu:	4211251519
Konto-Nr. alt:	11251519

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 22. Dezember 2023
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr.:	3710067855
------------	------------

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 15. Januar 2024
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand